

Satzung

§ 1 – Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „German CFA Society e.V.“ (im Folgenden als der Verein oder „GCFAS“ bezeichnet).“

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen seiner Mitglieder, der Investment Professionals in Deutschland. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Förderung des internationalen Gedankenaustauschs über methodische und ethische Fragestellungen des Kapitalmarktes im Rahmen von Fachvorträgen, Round Table-Gesprächen und Seminaren.
- b) Unterstützung für CFA-Kandidaten bei der Verfolgung ihres Ausbildungsziels.
- c) Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch und „Networking“ innerhalb der deutschen Investmentbranche.
- d) Mitarbeit in internationalen Berufsverbänden und Fachgremien.
- e) Erarbeitung und Verbreitung ethischer Normen und fachlicher Standards für die Akteure am Kapitalmarkt mit dem Ziel der Förderung der Transparenz und Fairness der Kapitalmärkte.
- f) Förderung des Vertrauens der nationalen und internationalen Anleger in die Kapitalmärkte, Öffentlichkeitsarbeit und aktive Mitarbeit bei der Meinungsbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Insbesondere hat der Verein keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter der Vereinsregisternummer VR 11928.

1.4 Vereinslogo

Der Vorstand ist ermächtigt, das Logo des Vereins zu bestimmen und abzuändern.

1.5 Mitgliedschaft im CFA Institute

Der Verein ist Mitglied des „CFA Institute“ mit Sitz in Charlottesville, Virginia, USA.

§ 2 – Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die im Bereich Kapitalmarkt, insbesondere in der Finanzanalyse, dem Asset Management, Corporate Finance, der Kapitalmarktkommunikation sowie in der kapitalmarktbezogenen Lehre und Forschung tätig ist, soweit sie die nötige fachliche und ethische Kompetenz besitzt. Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder sowie Kandidaten- und Ruhestandsmitglieder

2.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur werden, wer „Regular Member“ nach den Bylaws des CFA Institute ist und die dort definierten Voraussetzungen sowie eventuelle weitere vom Vorstand der GCFAS festgelegte Anforderungen erfüllt.

2.3 Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied des Vereins kann nur werden, wer „Affiliate Member“ nach den Bylaws des CFA Institute ist und die dort definierten Voraussetzungen sowie eventuelle weitere vom Vorstand der GCFAS festgelegte Anforderungen erfüllt.

2.4 Kandidatenmitglieder

Kandidatenmitglied des Vereins kann nur werden, wer im laufenden Kalenderjahr „Candidate“ nach den Bylaws des CFA Institute ist und die dort definierten Voraussetzungen sowie eventuelle weitere vom Vorstand der GCFAS festgelegte Anforderungen erfüllt. Kandidatenmitglieder brauchen nicht Mitglied im CFA Institute zu sein.

2.5 Ruhestandsmitglieder

Ruhestandsmitglied kann jedes ordentliche oder assoziierte Mitglied werden, das mindestens 5 Jahre lang ordentliches oder assoziiertes Mitglied des Vereins war und nicht länger wesentlich beruflich im Bereich Kapitalmarkt tätig ist.

2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit sich diese nicht nur an bestimmte Teilnehmerkreise richten.

Alle Mitglieder haben ein Teilnahme- und Fragerecht in den Mitgliedsversammlungen des Vereins.

Jedes Mitglied des Vereins muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Vereins halten. Dies beinhaltet insbesondere die Standesrichtlinien, die Satzung und andere Regeln, die sich auf das berufliche Verhalten und die Mitgliedschaft beziehen;
- b) sich der disziplinierenden Rechtsprechung und den Sanktionen des CFA Institute unterwerfen;
- c) auf berechtigtes Verlangen dem Verein oder dem CFA Institute Auskünfte zu beruflichem Verhalten und beruflichen Aktivitäten erteilen;
- d) im Falle von Disziplinarverfahren des CFA Institute in jeder Form, insbesondere durch Bereitstellung von Unterlagen und Aussagebereitschaft kooperieren;

Wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht automatisch die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der rückständigen Beiträge.

2.7 Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein soll direkt oder über das CFA Institute an den Vorstand gerichtet werden. Kandidatenmitglieder wenden sich direkt und ausschließlich an die GCFAS. Diesem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verein oder dem CFA Institute verlangt wird. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, alle Anträge auf Mitgliedschaft zu prüfen und ggf. abzulehnen. Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind auf dem offiziellen Formular an das CFA Institute bzw. bei einer Kandidatenmitgliedschaft an die GCFAS zu richten.

2.8 Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder, Ruhestandsmitglieder und Kandidatenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen des Vereins.

2.9 Austritt

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer Austrittserklärung an den Präsidenten oder den Sekretär des Vereins aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Annahme durch den Verein bedarf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

2.10 Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die Mitgliedschaft im Verein kann bei Verletzung der in § 2.5 genannten Pflichten jederzeit suspendiert oder widerrufen werden. Für ordentliche oder assoziierte Mitglieder wird die Mitgliedschaft suspendiert oder widerrufen, wenn ihre Mitgliedschaft im CFA Institute suspendiert oder widerrufen ist. Kandidatenmitgliedern kann die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn sie nach Ablauf von 3 Jahren ab Beginn ihrer Mitgliedschaft nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder geworden sind, oder wenn sie bestimmte vom Vorstand der GCFAS festgelegte Voraussetzungen in Bezug auf den Ethikkodex und die Berufsgrundsätze des CFA Institutes nicht erfüllen. Bei ruhender oder widerrufener Mitgliedschaft kann ein Mitglied keine Rechte aus der Mitgliedschaft ausüben.

2.11 Mitgliederliste

Der Verein erstellt und unterhält eine Liste mit Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern (business affiliations) und Mitgliedsart aller Vereinsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Der Verein stellt dem CFA Institute auf berechnete Anfrage hin Informationen mit Bezug zu den Aktivitäten des CFA Institute und zur Mitgliedschaft im CFA Institute zur Verfügung. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Mitgliederlisten.

§ 3 – Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands auf Vorschlag von Mitgliedern
- die Entlastung des Vorstands
- den Jahresabschluss
- Änderungen der Satzung

3.1 Einberufung

- a) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten gemeinsam mit dem Sekretär einberufen
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies als notwendig erscheinen lässt und der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt oder 5% der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten oder den Sekretär stellen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Angelegenheiten behandelt werden, die in der Tagesordnung veröffentlicht wurden.

3.2 Einladung

- a) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung soll:
 - i) Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung beinhalten und
 - ii) nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder an die aus den Mitgliedsaufzeichnungen hervorgehende Adresse per Briefpost, per Faksimile, per e-mail oder sonstige druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.
 - iii) Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder beim Sekretär schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind binnen 2 Tagen auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3.4 Versammlungsleitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Sekretär geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

3.5 Abstimmungen

- a) Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen notwendig; es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Vollmacht kann nur an andere Mitglieder des Vereins erteilt werden.
- b) Im Falle der Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Die Erteilung einer Vollmacht durch den Bevollmächtigten an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, wenn dies nicht vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Alle Vollmachten müssen in schriftlicher Form erteilt und von dem nicht anwesenden ordentlichen Mitglied im Original unterschrieben werden.
- d) Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

3.6 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 4 – Vorstand

- 4.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eines der nach Abs.4.2 a) zwingend vorgeschriebenen Mitglieder vertreten.
- 4.2 Zusammensetzung
- a) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden), dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Vorstandsämter vorschlagen.
 - b) Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
 - c) Für eine freigewordene Vorstandsposition kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger ernennen. Die Amtszeit dieses ernannten Nachfolgers wird durch den Vorstand bestimmt, sie endet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4.3 Amtszeiten und Wahlen
Vorstände werden auf der Jahreshauptversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von –2- Jahren gewählt. Näheres wird vom Vorstand in einer Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung; sie endet, wenn die Nachfolger gewählt und im Amt sind.
- 4.4 Abberufung/ Abwahl von Vorständen
Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 4.5 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4.6 Geschäftsordnung des Vorstandes
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt wird. Er ist berechtigt hierbei einzelne Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.
- 4.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können, oder im Umlauf schriftlich, per Fax oder per email.
- 4.8 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 4.6, § 5.3 und § 5.4, die eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erfordern.

§ 5 – Geschäftsführung

- 5.1 Zur Verwaltung ihrer Geschäfte (laufende Verwaltung) richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein, an deren Spitze ein Geschäftsführer steht. Der Geschäftsführer ist auch verantwortlich für die Konzeption, Planung und Durchführung von Fortbildungskursen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszweckes sowie für Fundraising-Maßnahmen.
- 5.2 Der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in diesen Angelegenheiten als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.
- 5.3 Die Aufgaben werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmt, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages ist.
- 5.4 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden.
- 5.5 Durch Vorstandsbeschluss wird ebenfalls die Art der Vertretung bestimmt.
- 5.6 Der Geschäftsführer ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Art der Vertretung anzugeben.

§ 6 – Beirat

- 6.1 Der Verein kann einen Beirat einrichten. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf jeweils 2 Jahre berufen.
- 6.2 In den Beirat sollen Persönlichkeiten des Kapitalmarkts berufen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 6.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 6.4 Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Der Beirat wird vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 6.5 Zu den Sitzungen des Beirats haben Präsident und Vizepräsident Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat kann weitere Vorstände und Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen den Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 7 – Ausschüsse

7.1 Einrichtungen und Erfordernisse

- a) der Vorstand kann zur Durchführung vom Vorstand oder der Satzung vorgeschriebener Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.
- b) Außer bei anderweitiger Festlegung durch die Satzung handelt jeder Ausschuss unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes und der Vorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied eines Ausschusses abzurufen.
- c) Kein Ausschuss soll in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Vereins, den Erlass von Richtlinien oder die Vereinsführung betreiben, außer dies ist durch die Satzung oder einen Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen.
- d) Die für den Vorstand geltenden Vorschriften über die Einladung zu Sitzungen, das Quorum und das Abstimmungsverfahren sind auch von jedem Ausschuss und Unterausschuss einzuhalten.

7.2 Ausschussvorsitz und –mitglieder

- a) Vorsitzender eines jeden Ausschusses soll ein ordentliches Mitglied sein.
- b) Die Ausschussvorsitzenden werden nach Zustimmung durch den Vorstand durch den Präsidenten des Vereins ernannt. Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr oder einen durch den Vorstand bestimmten längeren Zeitraum. Sie endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers.
- c) Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, muss jedes Mitglied eines Ausschusses ein ordentliches Mitglied sein.
- d) Der Vorsitzende eines Ausschusses ernennt nach erfolgter Zustimmung durch den Vorstand die anderen Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von einem (1) Jahr oder länger, wenn dies vom Vorstand so bestimmt wurde. Die Amtszeit der Mitglieder endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers.

7.3 Berichte der Ausschüsse

Jeder Ausschuss hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses seit dem vorherigen Bericht vorzulegen. Auf Anfrage des Präsidenten haben Ausschussvorsitzende auch unterjährig Bericht zu erstatten.

§ 8 – Finanzen

8.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres.

8.2 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern.
- b) Der Beitrag zur GCFAS wird zusätzlich und nicht an Stelle des Beitrages zum CFA Institute erhoben.
- c) GCFAS ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge durch Dritte einziehen zu lassen.
- d) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.

8.3 Die Bücher des Vereins sind jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Buchprüfer, vorzugsweise einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Falls sich kein Wirtschaftsprüfer zur Wahl stellt, kann die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins zum Buchprüfer wählen.

§ 9 – Berufliches Verhalten

9.1 „CFA Institute Code and Standards“

Als Mitgliedsgesellschaft des CFA Institute übernimmt die German CFA Society „Code and Standards“ des CFA Institute als für sich und ihre Mitglieder bindende Vorschriften. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die darin festgehaltenen Regeln einzuhalten.

9.2 Durchsetzung von „CFA Institute Code and Standards“

Der Verein und sein Vorstand:

- a) übertragen dem CFA Institute die Verantwortung für die Durchsetzung von „Code and Standards“ für alle Mitglieder des Vereins, und
- b) berichten an das CFA Institute jedwede Verletzungen von „Code and Standards“ die zur Kenntnis des Vereins gelangen.

9.3 Beschwerden / Vorwürfe / Anschuldigungen

Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerden/Anschuldigungen über eine oder mehrere Verletzungen von „Code and Standards“ durch Mitglieder des Vereins an den Verein, einen Amtsträger oder an den Vorstand wenden. Der Vorstand leitet solche Beschwerden unverzüglich an das „CFA Institute Professional Conduct Program“ weiter.

§ 10 – Haftungsausschluss

- 10.1 Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands oder anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 10.2 Im Verhältnis zum Verein ist die Haftung des Vorstands auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 – Auflösung

- 11.1 Der Verein kann mit den Stimmen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
- 11.2 Im Falle der Liquidation oder Auflösung des Vereins
 - a) hat kein Mitglied ein Anrecht auf Verteilung oder Aufteilung des Vermögens oder der Erlöse daraus; und
 - b) alle Geldmittel und sonstiges Vermögen des Vereins werden vom Vorstand oder von einem Gericht, das die juristische Aufsicht über eine solche Liquidation führt, an den „SOS-Kinderdorf e.V.“ übertragen oder zu dessen Gunsten verwendet.